



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 15. Januar 2026

Beschluss Nr. 2026-2 | Registraturplan Nr. 16.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2015-693 |
IDG-Status: Öffentlich

Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma; Erlass

Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG)¹ per 1. Januar 2018 ist die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG)² aufgehoben worden. Mit der Aufhebung der VOGG ist die Rechtsgrundlage für zahlreiche Gebühren entfallen.

Der Gemeinderat hat deshalb in Beschluss Nr. 2017-93 vom 29. November 2017 übergangsrechtlich die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden der Gemeinde Bauma (VOGG-Bauma)³ verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit Verweis auf §4 Abs. 2 GG – der dazumal noch nicht in Kraft stand – hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, eine überarbeitete Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Dieses Versprechen wird mit dem vorliegenden Geschäft eingelöst.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) stützt sich weitestgehend auf die Mustergebührenverordnung, die der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute erarbeitet und seinen Mitgliedern im Mai 2017 zur Verfügung gestellt hat. Diese Grundlage wurde auch in zahlreichen anderen Gemeinden – darunter auch die Gemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Uster – als Grundlage für deren Gebührenverordnungen genutzt und hat sich über die Jahre bewährt.

Erwägungen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Dies verlangt auch Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019⁴.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie auf Reglementsstufe in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind

¹ LS 131.1

² LS 681

³ SR-Bauma 631.11

⁴ SR-Bauma 101



Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Gebühren der Wasserversorgung (Verordnung über die Wasserversorgung (WAVE) der Gemeinde Bauma vom 25. März 2024⁵) und im Entsorgungswesen (Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 15. März 2021⁶ und Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma vom 8. September 2025⁷) haben die Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren werden bis heute grundsätzlich basierend auf der obenerwähnten VOGG-Bauma bzw. im Friedhof- und Bestattungswesen gestützt auf das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma vom 25. September 2024⁸ und im Marktwesen gestützt auf das Marktreglement vom 27. Januar 2016⁹ erhoben; vereinzelt hat der Gemeinderat die Gebührenerhebung in Beschlüssen konkretisiert (z.B. Beschluss Nr. 2020-44 vom 18. März 2020 mit teilweiser Befreiung von Bezügerinnen und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe, Beschluss Nr. 2022-49 mit Anpassungen der Tarife bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen oder Beschluss Nr. 2024-205 mit Anpassung der Gebühren im Marktwesen). Mit dem vorliegenden Entwurf GebVO soll eine neue, aktualisierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Gemeinde Bauma weiterhin rechtmässig Gebühren erheben darf. Mit Inkrafttreten der GebVO und des durch den Gemeinderat auf Reglementsstufe zu erlassenden Gebührentarifs werden die VOGG-Bauma sowie das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma aufgehoben; für widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse gelten die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach der spätere Erlass den früheren («lex posterior derogat legi priori») und der höherrangige Erlass den niederrangigen verdrängt («lex superior derogat legi inferiori»).

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden GebVO festgesetzt. Die GebVO ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil (Art. 6 Entwurf GebVO) findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen; im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbe-
reiche.

⁵ SR-Bauma 731.1

⁶ SR-Bauma 732.2

⁷ SR-Bauma 732.3, Inkraftsetzung erfolgt umgehend nach Genehmigung durch das AWEL.

⁸ SR-Bauma 811.13

⁹ SR-Bauma 911.11



In der GebVO werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Mit äusserster Zurückhaltung wurden zwei neue Gebührentatbestände geschaffen, nämlich für Nachforschungen bei Zahlungseingängen (Art. 32 Entwurf GebVO) und eine Kann-Bestimmung zur Erhebung von Parkiergebühren (Art. 48 Entwurf GebVO): Im ersten Fall sind die Gebühren aber spätestens seit der flächendeckenden Einführung von QR-Einzahlungsscheinen ohne Weiteres vermeidbar, während gleichzeitig die für diese Nachforschungen von Dritten in Rechnung gestellten Beträge in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind; im zweiten Fall will sich der Gemeinderat die Handlungsfreiheit für die Einführung von Parkiergebühren erhalten, auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant ist. Im Unterschied zur VOGG-Bauma sieht der vorliegende Entwurf weiter vor, dass in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen ist (Art. 12 Entwurf GebVO), weshalb sich allfällige zukünftige Änderungen der Mehrwertsteuer auf die Höhe der Gebühren auswirken werden. Ansonsten bleiben die Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhen grundsätzlich unverändert.

Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden – namentlich die Gemeinden Pfäffikon, Uster und Wetzikon – sowie die summarische Überprüfung der Gebühreneinnahmen hat ergeben, dass in keinem Verwaltungszweig zu hohe Gebühren erhoben werden, also die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges mit Gebühreneinnahmen überschritten werden. Der Gemeinderat wird in den nächsten Jahren aber die Gebühren in einzelnen Verwaltungszweigen periodisch überprüfen und gegebenenfalls den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Verwaltungszweige anpassen.

Die Gesamtschau aller in der Gemeinde Bauma vereinnahmten Gebühren hat aber gezeigt, dass insbesondere bei den Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen (z.B. Tanzenaal, Sportanlagen, Mehrzwecksaal etc.) eine stärkere Schematisierung und Pauschalierung der Gebührenberechnung angezeigt ist, was zu mehr Rechtsgleichheit und mittelfristig grösserer Effizienz bei der Rechnungsstellung führen sollte. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs und der operativen Umsetzung wird der Gemeinderat darauf achten, dass diese Schematisierung und Pauschalierung nicht zu einer signifikanten Veränderung der insgesamt vereinnahmten Gebühren führen wird.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass mit dem Erlass der GebVO der Gebührenrahmen für Leistungen der Verwaltung und damit die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger grundsätzlich unverändert bleibt.

In der Beratung hat der Gemeinderat gegenüber dem Entwurf an verschiedenen Stellen kleinere Anpassungen vorgenommen und insbesondere die Möglichkeit von Ermässigungen für ortsansässige Vereine vorgesehen.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 16. März 2026 werden folgende Anträge unterbreitet:
 1. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen.



2. Mitteilung an:
- Rechnungsprüfungskommission, Paul Scherer, Präsident, Felmisstrasse 47, 8494 Bauma; zur Stellungnahme
 - Ressortvorsteher Präsidiales; zur Kenntnis
 - Ressortvorsteher Finanzen; zur Kenntnis
 - Abteilungsleitende; zur Kenntnis (Mail)
 - Abteilung Präsidiales; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 16.01/2019-693)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 20. Januar 2026